

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/131 vom 30. August 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_131

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/131 du 30 août 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/131 del 30 agosto 2012

Regeste

Art. 28 IVG; Art. 72bis IVV. Rente. Beweistauglichkeit eines ABI-Gutachtens. Eine neben der somatoformen Schmerzstörung bestehende mittelgradige depressive Episode begründet aufgrund Chronifizierung des Krankheitsbildes und Verselbständigung der Depression eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 30. August 2012, IV 2010/131). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgericht 9C_784/2012

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind die anlässlich der 5. IV-Revision vorgenommenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Auf den 1. Januar 2012 sind die im Zug des ersten Teils der 6. Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) geändert worden. In zeitlicher Hinsicht gilt der übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zugrunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids beziehungsweise im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklichte (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin hat die angefochtene Verfügung am 22. Februar 2010 (IV-act. 139-1 ff.) und somit vor Inkrafttreten der IV-Revision 6a erlassen. Der Sachverhalt reicht sogar in eine Zeit vor Inkrafttreten der 5. IV-Revision zurück. Bezüglich der Invaliditätsbemessung und Anspruchsprüfung sind indessen keine materiellen Änderungen eingetreten gegenüber der bis 31. Dezember 2007 bzw. 31. Dezember 2011 gültig gewesenen Rechtslage eingetreten, und die zur altrechtlichen Regelung ergangene Rechtsprechung ist weiterhin massgebend. Daher werden nachfolgend die aktuell geltenden Gesetzesbestimmungen wiedergegeben. Angesichts der Anmeldung zum Leistungsbezug im November 2004 und des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit im Januar 2004 sind betreffend den allfälligen Rentenbeginn die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente zu Recht verneint hat.

E. 3

3.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG), das heisst der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach ärztlicher Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG wird die Rente nach dem Grad der Invalidität abgestuft. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent vor, besteht Anspruch auf eine Viertelsrente. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent ist der Anspruch auf eine halbe Rente gegeben. Eine Dreiviertelsrente können Versicherte beanspruchen, die einen Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent aufweisen, und eine ganze Rente, wer einen Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent aufweist. 3.2 Die Feststellung des Gesundheitsschadens, das heisst die Befunderhebung und die gestützt darauf gestellte Diagnose, aber auch die Prognose und die Ätiologie, die durch den festgestellten Gesundheitsschaden verursachte Arbeitsunfähigkeit sowie das noch vorhandene funktionelle Leistungsvermögen oder das Vorhandensein und die Verfügbarkeit von Ressourcen sind Tatfragen (BGE 132 V 398 E. 3.2), deren Beantwortung entsprechendes Fachwissen voraussetzt. Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 Abs. 1 ATSG) hat die IV-Stelle daher in aller Regel ärztliche Sachverständige zur Beantwortung dieser Fragen beizuziehen (vgl. Art. 43 Abs. 2 ATSG und Art. 69 Abs. 2 und 4 IVV), so etwa jene des IV-internen regionalen ärztlichen Dienstes (RAD; vgl. Art. 49 Abs. 1 IVV) oder solche einer MEDAS. Aufgabe der IV-Stelle und des Versicherungsgerichts ist es, diese Tatsachen rechtlich zu würdigen, das heisst zu beurteilen, ob die ärztlichen Aussagen und Schätzungen die zuverlässige Beurteilung des Leistungsanspruchs erlauben und, falls dies der Fall ist, gestützt auf diese Feststellungen sowie die Feststellungen zu den beiden Vergleichseinkommen den Invaliditätsgrad zu bemessen (vgl. BGE 132 V 398 f. E. 3.2 f.).

E. 4

Es stellt sich zuerst die Frage, ob das vorliegende Gutachten der ABI GmbH vom 17. August 2009 (IV-act. 125-2 ff.) als medizinische Grundlage für die Bemessung des Invaliditätsgrades beigezogen werden kann. 4.1 Die ABI GmbH zählt zu den medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS) im Sinn von Art. 72 bis IVV. Im Grundsatzurteil BGE 137 V 210 hat das Bundesgericht einlässlich und in Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Gesichtspunkte zur Beschaffung medizinischer Entscheidungsgrundlagen durch externe Begutachtungsinstitute wie die MEDAS in der Invalidenversicherung Stellung genommen und diese – wie bereits früher (vgl. statt vieler Urteil des Bundesgerichts 9C_500/2009 vom 24. Juni 2009, E. 2.1 mit Hinweis) – als verfassungs- und konventionskonform erklärt. 4.2 Der Beschwerdeführer wurde am 15. Juli 2009 in der ABI GmbH Basel begutachtet. Die polydisziplinäre Begutachtung bestand aus einer psychiatrischen sowie einer orthopädischer Untersuchung. 4.2.1 Aus psychiatrischer Sicht wurden als Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit eine mittelgradige depressive Episode (ICD-10 F32.0) sowie eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung (ICD-10 F45.4) gestellt. In der psychopathologischen Befundaufnahme beschreibt der Gutachter, der Beschwerdeführer sei durch einen deutlich verlangsamten Gang aufgefallen. Die Klagen der körperlichen Beschwerden seien diffus. Neben seinen Schmerzen habe der Beschwerdeführer über depressive Verstimmungen, Verlust von Interesse und Freude, Antriebsstörung, erhöhte Ermüdbarkeit, Appetitverminderung mit leichtem Gewichtsverlust und Schlafstörungen mit Albträumen geklagt. Er habe über die

angespannte finanzielle Situation und den Rückzug von seinen Landsleuten, die Belastung durch die kranke Ehefrau und den an Epilepsie leidenden Sohn gesprochen. Die Stimmung sei depressiv gewesen. Mimik und Gestik seien herabgesetzt gewesen. Die affektive Modulationsfähigkeit sei eingeschränkt gewesen. Er sei bewusstseinsklar und allseits orientiert gewesen. Lebensdaten habe er kaum angeben können. Das Denken sei formal unauffällig gewesen, inhaltlich hätten depressive Gedanken im Vordergrund gestanden. Wahnhaftige Gedanken, Sinnestäuschungen, Halluzinationen und Ich-Störungen seien nicht vorhanden gewesen. Eine deutliche Circadianität habe nicht vorgelegen. Hinweise auf Suizidalität hätten nicht bestanden. Die Realitätsprüfung und die Urteilsbildung seien nicht gestört gewesen. Die Beziehungsfähigkeit sei nicht deutlich beeinträchtigt gewesen. Der Antrieb sei vermindert gewesen. Die Intentionalität sei erhalten geblieben. Die Selbstwertregulation sei nicht beeinträchtigt gewesen. Die Abwehrmechanismen seien nicht deutlich gestört gewesen. Der Gutachter stellte weiter fest, der Beschwerdeführer befinde sich in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung und erhalte eine antidepressive Medikation; der Medikamentenspiegel des verordneten Antidepressivums sei im therapeutischen Bereich gewesen. Bei den verwendeten Schmerzmitteln (Opioidtyp) gebe es keine Hinweise auf missbräuchliche Einnahme (IV-act. 125-12 ff.). Für körperlich angepasste Tätigkeiten bestehe aus psychiatrischer Sicht eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 50 %, bedingt durch die mittelgradige depressive Episode und die anhaltende somatoforme Schmerzstörung.

4.2.2 Aus dem orthopädischen Teilgutachten geht hervor, dass sich die vom Beschwerdeführer angegebenen, äusserst diffusen Beschwerden durch die objektivierbaren Befunde, die vorliegenden Bilddokumente und radiologischen Befundberichte keinesfalls vollständig begründen liessen. Auch die unablässige Schmerzäusserung während der gesamten körperlichen Untersuchung samt deutlichen Inkonsistenzen sei ein klarer Hinweis darauf, dass im Wesentlichen eine nicht-organische Komponente der Schmerzen vorliege. An der zervikalen und lumbalen Wirbelsäule beständen degenerative Veränderungen, welche grundsätzlich bei körperlich hohen Belastungen zu Beschwerden führen könnten. Nicht geklärt blieben allerdings die Schmerzen in vielen weiteren Abschnitten des Bewegungsapparates und die Tatsache, dass es trotz körperlich langdauernden Schonung und wiederholter konservativer Therapiemassnahmen nicht zu einer deutlichen Schmerzreduktion gekommen sei. Insgesamt beständen ausgeprägte Anzeichen einer Ausweitung der Schmerzproblematik, indem an den Extremitäten weitgehend unauffällige Befunde festgehalten werden könnten. Aufgrund der Untersuchungen bestehe für die angestammte Tätigkeit als Heizungsmonteur und für jede andere körperlich schwere Tätigkeit eine vollständige Arbeitsunfähigkeit. Für körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeiten – ohne Heben und Tragen von Lasten über 10 kg – liege dagegen zeitlich und leistungsmässig eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit vor. Eine derart angepasste Tätigkeit sei auch zumutbar, denn sie dürfte im Vergleich zum aktuellen Alltagsleben kaum eine wesentliche Schmerzprovokation auslösen (IV-act. 125-19 ff.).

4.2.3 Gesamthaft gesehen kamen die Gutachter zum Schluss, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sei auch in einer körperlich angepassten und zumutbaren Tätigkeit um 50 % eingeschränkt, was mit den psychiatrischen Befunden erklärt wurde. Es habe eine mittelgradige depressive Symptomatik mit depressiven Verstimmungen, Verlust von Interesse und Freude, Konzentrationsstörungen, erhöhte Ermüdbarkeit, Antriebsstörung, Appetitverminderung mit leichtem Gewichtsverlust, Schlafstörungen, negative Zukunftsperspektiven sowie eine diffuse Schmerzsymptomatik im Bewegungsapparat festgestellt werden können. Die

Schmerzen des Beschwerdeführers liessen sich durch die somatischen Befunde nicht hinreichend objektivieren und es müsse eine psychische Überlagerung angenommen werden. Diagnostisch handle es sich dabei um eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung (IV-act. 125-23 f.). 4.3 Das ABI-Gutachten beruht auf eigenständigen interdisziplinären Abklärungen, mithin auf allseitigen Untersuchungen und ist damit für die streitigen Belange umfassend. Die Beurteilung erfolgte in Kenntnis der Vorakten, und die vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden wurden berücksichtigt. Das Gutachten leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Vor diesem Hintergrund vermögen auch die darin enthaltenen Schlussfolgerungen zu überzeugen. Für die Bemessung des Invaliditätsgrads ist in erster Linie ausschlaggebend, wie es sich mit der Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit verhält; dazu sind dem ABI-Gutachten plausible Angaben zu entnehmen. Das Gutachten erfüllt mithin alle praxisgemässen Kriterien für beweiskräftige Gutachten (vgl. BGE 125 V 352 E. 3a), so dass grundsätzlich darauf abzustellen ist bzw. es für die Bemessung des Invaliditätsgrades beigezogen werden kann. Diese Auffassung vertrat auch der RAD in seiner Stellungnahme vom 25. September 2009 (IV-act. 126-1).

E. 5

5.1 Aufgrund der durch die Sachverständigen der ABI GmbH ermittelten Diagnosen im polydisziplinären Gutachten vom 17. August 2009 ist der Beschwerdeführer insgesamt nur noch zu 50 % in einer körperlich leichten, angepassten Tätigkeit arbeitsfähig. Die Beschwerdegegnerin bestreitet, dass die im Gutachten diagnostizierte mittelgradige depressive Episode als Komorbidität zur somatoformen Schmerzstörung besteht. Vielmehr handle es sich hierbei um eine Begleiterscheinung. Aus rechtlicher Sicht sprächen keine hinreichenden Gründe dafür, dass die psychischen Ressourcen es dem Beschwerdeführer nicht ermöglichen würden, trotz seiner Schmerzen eine vollzeitige Erwerbstätigkeit auszuüben (act. G 4). 5.2 Ausgangspunkt der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens ist die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person. Die von der Beschwerdegegnerin selbst angestellte Arbeitsfähigkeitsschätzung (Arbeitsfähigkeit 100 % in adaptierter Tätigkeit) überzeugt nicht. Die Sachverständigen der ABI GmbH haben dem Umstand, dass eine objektiv zumutbare Willensanstrengung zur Überwindung der Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung unterstellt werden muss, korrekt Rechnung getragen. Der Beschwerdeführer leidet nämlich nicht nur an einer Depression oder an einer somatoformen Schmerzstörung, sondern an einer Kombination aus diesen beiden Krankheiten. Es erscheint deshalb plausibel und wird auch durch den RAD-Arzt bestätigt (IV-act. 126-1), dass der Beschwerdeführer seine Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung nur zum Teil durch eine objektiv zumutbare Willensanstrengung überwinden könnte. Entgegen der von der Beschwerdegegnerin offenbar vertretenen Auffassung ist nämlich nicht generell jede durch eine somatoforme Schmerzstörung oder durch eine Depression ausgelöste Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung durch eine objektiv zumutbare Willensanstrengung vollständig überwindbar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_958/2010 und 8C_1039/2010 vom 25. Februar 2011). Vielmehr ist das Ausmass der Überwindbarkeit in jedem Einzelfall durch den medizinischen Sachverständigen zu ermitteln (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen IV 2008/223 vom 10. Dezember 2009 E. 1.3 und IV 2009/214 vom 10. Mai 2011 E. 8.2). Dass die Gutachter die Überwindung der psychischen Einschränkungen insgesamt nur im Ausmass von 50 % für zumutbar hielten, erscheint plausibel und ist einer "juristischen Korrektur" in dem von der Beschwerdegegnerin vorgenommenen Sinn nicht zugänglich (vgl. zu dieser Thematik auch

die Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen IV 2009/52 vom 7. Dezember 2010, E. 4.4 [bestätigt durch den Bundesgerichtsentscheid 9C_1041/2010 vom 30. März 2011], und IV 2010/122 vom 9. November 2010 [bestätigt durch den Bundesgerichtsentscheid 8C_958/2010 vom 25. Februar 2011]). 5.3 Im Übrigen steht die Beurteilung des Gesundheitszustandes und Einschätzung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in wesentlicher Übereinstimmung mit den früheren Einschätzungen sowohl der behandelnden Ärzte als auch des Psychiaters der Klinik Valens, der den Beschwerdeführer in den Jahren 2006 und 2007 im Auftrag der IV-Stelle begutachtet hatte (IV-act. 34-1 ff., 60-1 ff.). Sie alle hatten eine mittelgradige depressive Episode mit somatischem Syndrom diagnostiziert; die Klinik Gais stellte 2007 daneben die Diagnose einer chronischen somatoformen Schmerzstörung (IV-act. 44-1). Der psychiatrische Gutachter der Klinik Valens schätzte die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auf 50%. Die Kohärenz dieser medizinischen Beurteilungen über eine längere Zeitspanne hinweg seit der IV-Anmeldung im Jahre 2004 lassen auf eine Chronifizierung des Krankheitsbildes schliessen ebenso wie auf die Verselbständigung der Depression. Auch auf diesem Hintergrund erscheinen die Schlussfolgerungen und die Arbeitsfähigkeitsschätzung der ABI-Gutachter begründet und nachvollziehbar. 5.4 Bei der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens des Beschwerdeführers ist somit von einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 50 % in einer körperlich leichten, angepassten Tätigkeit auszugehen.

E. 6

6.1 Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG Art. 16 ATSG anwendbar. Danach wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden; sie können aber auch nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände geschätzt werden (AHI 1998 S. 119). 6.2 Vorliegend ist ein Einkommensvergleich vorzunehmen. Rechtsprechungsgemäss ist bei der Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S. K. vom 23. März 2009, 8C_515/2008). Für die Vornahme des Einkommensvergleichs ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns abzustellen (BGE 129 V 222). Es rechtfertigt sich, von den Einkommensverhältnissen im letzten Jahr vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung, nämlich 2002, auszugehen. Der Beschwerdeführer erzielte im Jahr 2002 ein Einkommen von Fr. 58'355.--, das als Valideneinkommen heranzuziehen ist. 6.3 Nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung stehen dem Beschwerdeführer gemäss dem Begutachtungsergebnis noch verschiedene Hilfstätigkeiten offen. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in

welcher die versicherte Person konkret steht. Hat sie nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen, so können nach der Rechtsprechung statistische Werte (Tabellenlöhne) beigezogen werden (BGE 129 V 472 E. 4.2.1, Bundesgerichtsentscheid i/S C. vom 19. Juni 2008, 9C_81/2008). Im Jahr 2002 machte der statistische Durchschnittslohn für einfache und repetitive Tätigkeiten von Männern Fr. 57'008.-- aus (Anhang 2 der Textausgabe 2010 IVG und ATSG, gestützt auf die Tabelle TA1 der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung).

6.4 Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte dafür, dass die versicherte Person ihre gesundheitlich bedingte (Rest-) Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann, ist ein Abzug von den Tabellenlöhnen zu machen. Mit dem behinderungsbedingten Abzug wird in der Praxis dem Umstand Rechnung getragen, dass versicherte Personen, die in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten, nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nur beschränkt einsatzfähig sind, dass sie - unabhängig von der früher ausgeübten Tätigkeit - als gesundheitlich Beeinträchtigte im Rahmen leichter Hilfsarbeitertätigkeiten nicht mehr voll leistungsfähig sind oder dass weitere persönliche und berufliche Merkmale wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen. (vgl. zum Ganzen: BGE 134 V 322 E. 5.2 und BGE 126 V 75). - Die medizinisch bedingten Einschränkungen des Beschwerdeführers sind bei der Festsetzung der (ganztäglich zu verwertenden) Arbeitsfähigkeit bereits berücksichtigt worden. Alter, Migrationshintergrund und Ausbildungsstand bieten ebenfalls nicht Grund für einen Abzug, weil sie sich auf das Validen- wie auf das Invalideneinkommen gleichermassen auswirken. Vorliegend ist allerdings zu beachten, dass dem Beschwerdeführer körperlich mittelschwer und schwer belastende berufliche Tätigkeiten nicht mehr zugemutet werden können. Er kann mithin nur noch körperlich leichte, angepasste Tätigkeiten ausüben. Aufgrund der vorliegenden psychischen Störungen besteht eine erhöhte Ermüdbarkeit (IV-act. 125-25). Der Beschwerdeführer ist daher auf besonderes Verständnis seitens des Arbeitgebers und der Arbeitskollegen angewiesen. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer im Vergleich zu gesunden Mitbewerbern um eine entsprechende Stelle auf dem Arbeitsmarkt ein geringeres Einkommen erzielen wird. Tabellenlöhne werden bei gesunden Arbeitnehmern erhoben. In Würdigung der hier konkreten Umstände erscheint ein Tabellenlohnabzug von 10 % angemessen. Das Durchschnittseinkommen ist somit auf Fr. 51'307.20 herabzusetzen. Bei einer Arbeitsfähigkeit von 50 % ergibt sich ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 25'653.60. Der Invaliditätsgrad beträgt somit 56 %. Da der Invaliditätsgrad über 50 % und unter 60 % liegt, ist der Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung gegeben.

6.5 Der Eintritt des Versicherungsfalles setzt (in der Regel) kumulativ eine Wartezeit und danach einen rentenbegründenden Invaliditätsgrad voraus. Der Rentenanspruch entsteht - gemäss aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG (in der bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) - frühestens in dem Zeitpunkt (abgesehen von der hier nicht relevanten lit. a), in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen war. Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsfähigkeit liegt vor, wenn die

versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29 ter IVV; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S K. vom 26. März 2004, I 19/04). Nach dem Ablauf dieses Wartejahres muss ein Invaliditätsgrad in der für die betreffende Rentenabstufung erforderlichen Mindesthöhe erreicht werden. Aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als Hilfsarbeiter Heizungsmonteur seit dem 5. Januar 2004 zu mindestens 50 % arbeitsunfähig war (IV-act. 13-1, 33-27, 125-25). Der Rentenanspruch des Beschwerdeführers entstand damit nach Ablauf des Wartejahres gemäss dem oben Ausgeführten per 1. Januar 2005.

E. 7

7.1 Gemäss den obigen Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 22. Februar 2010 aufzuheben. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine halbe IV-Rente ab 1. Januar 2005. 7.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt vollumfänglich, so dass ihr die ganze Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist. 7.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 22. Februar 2010 aufgehoben, und dem Beschwerdeführer wird ab 1. Januar 2005 eine halbe Rente zugesprochen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.